

# Frank Hartmann

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Miet- u.  
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: [kanzlei@rae-hartmann.de](mailto:kanzlei@rae-hartmann.de)

[www.fulda-fachanwalt.de](http://www.fulda-fachanwalt.de)



# Julia Heieis

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht  
Mediatorin

E-Mail: [heieis@rae-hartmann.de](mailto:heieis@rae-hartmann.de)

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6  
36100 Petersberg  
Tel.: 0661 6 98 19  
Fax: 0661 6 10 89

## Rasenmähen im Sommer-oder wenn der Nachbar im Garten Entspannung sucht

Die Sonne lockt wieder. Man freut sich darauf, sich abends oder am Wochenende auf dem Balkon, der Terrasse oder im Garten zu erholen.

Da empfindet mancher den Nachbarn, der zeitgleich mit seinen Rasen mäht, als Zumutung. Und da prallen Welten aufeinander. Wer einen Garten hat, will ihn pflegen und muss den Rasen in regelmäßigen Abständen mähen, was er nur abends oder am Wochenende machen kann.

Wer keinen Garten besitzt oder seine Arbeiten schon erledigt hat, will dagegen seine Ruhe genießen.

Wir leben in Deutschland. Und da ist natürlich auch die Nutzung von Rasenmähern geregelt.

In der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutz-Gesetzes findet sich die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung.

Dort sind für 57 Gartengeräte und andere Maschinen strenge Nutzungszeiträume festgelegt.

In Wohngebieten dürfen Rasenmäher an Sonn- und Feiertagen gar nicht und an Werktagen nur in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr im Freien betrieben werden.

Besonders laute Geräte wie zum Beispiel Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser oder Laubsammler dürfen an Werktagen sogar nur von 9:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr genutzt werden, es sei denn, sie tragen das grün-blaue EU-Umweltzeichen.

Glück für viele Grundstücksbesitzer: der Samstag zählt zu den Werktagen, sodass man uneingeschränkt von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr mähen kann.

Der Sonntag ist also der einzige Tag, an dem kein Lärm gemacht werden darf und man die Ruhe genießen kann.

Bei Verstößen drohen Geldbußen von bis zu 50.000 €.

Aber Achtung: über die Verordnung hinaus dürfen Bundesländer weitere Einschränkungen für den Betrieb eines Rasenmähers festlegen.

Fazit: an Sonn- und Feiertagen sollte man besser Gras über einen möglichen Streit mit den Nachbarn wachsen lassen.